

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1969	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 68	Neufassung des Kaffeesteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-2	1
23. 12. 68	Neufassung des Teesteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-3	4
27. 12. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes Bundesgesetzbl. III 7832-1-1	6
18. 12. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 und § 33 Abs. 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953) Bundesgesetzbl. III 310-2	10
18. 12. 68	Berichtigung des Erlasses über die Genehmigung einer Änderung der Benennung und der Form des „Ehrenzeichens der Bundesverkehrswacht“	11
20. 12. 68	Berichtigung der Neufassung der Baunutzungsverordnung Bundesgesetzbl. III 213-1-2	11

Bekanntmachung der Neufassung des Kaffeesteuergesetzes

Vom 23. Dezember 1968

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 17. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1334) wird nachstehend der Wortlaut des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes ergibt.

Bonn, den 23. Dezember 1968

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG)

in der Fassung vom 23. Dezember 1968

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. nicht gerösteter und gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, der Nr. 09.01 - A des Zolltarifs,

2. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee aus Nr. 21.02 — A des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungs-

gebiet) eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Kaffeesteuer erhoben wird.

§ 2

Einfuhr kaffeehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist die Kaffeesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Nr. 09.01 — C des Zolltarifs,
2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee aus Nr. 21.02 — A des Zolltarifs,
3. Kaffeepasten aus Nr. 21.07 — G des Zolltarifs,
4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, die, abgesehen vom Verpacken, eine über das bloße Mischen hinausgehende weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen Waren die Kaffeesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees hergestellt sind.

§ 3

Steuersätze für Kaffee

Die Steuer beträgt für

- | | |
|---|--|
| 1. nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01—A—I—a des Zolltarifs | 3,60 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 2. nicht gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01—A—I—b des Zolltarifs | 3,80 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 3. gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01—A—II—a des Zolltarifs | 4,50 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 4. gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01—A—II—b des Zolltarifs | 4,75 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 5. feste Auszüge aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02—A des Zolltarifs | 13,00 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |

- | | |
|--|--|
| 6. feste Auszüge aus entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02—A des Zolltarifs | 13,65 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 7. flüssige Auszüge oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02—A des Zolltarifs | 13,00 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse, |
| 8. flüssige Auszüge oder Essenzen aus entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02—A des Zolltarifs | 13,65 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse. |

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

§ 4

Steuersätze für eingeführte kaffeehaltige Waren

(1) Die Steuer beträgt für eingeführte Kaffeemittel der Nr. 09.01—C des Zolltarifs und Kaffeepasten aus Nr. 21.07—G des Zolltarifs

- | | |
|---|--|
| 1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm gerösteter Kaffee — nicht entkoffeiniert oder entkoffeiniert — verwendet worden sind, | 5 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01—A—II—a oder b des Zolltarifs (§ 3 Nr. 3 oder 4), |
| 2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm gerösteter Kaffee verwendet worden sind, | 15 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01—A—II—a oder b des Zolltarifs (§ 3 Nr. 3 oder 4), |
| 3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an geröstetem Kaffee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm gerösteten Kaffee weitere | 10 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01—A—II—a oder b des Zolltarifs (§ 3 Nr. 3 oder 4). |

(2) Für den Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten eingeführten kaffeehaltigen Waren (§ 2) gelten die Steuersätze des § 3.

§ 5

Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend.

§ 6

Verfahren bei der Einfuhr kaffeehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 2 bezeichneten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Kaffeegehalt und die Kaffeeart (§ 1 Abs. 2) anzu-
melden. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart, die in der Anmeldung angegeben sind. Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu vereinbaren, so ist der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt des Kaffees von 1,28 v. H.,
2. festen Auszügen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Auszüge von 3,68 v. H.,

3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 3,68 v. H. zugrunde zu legen.

§ 7

Erstattung und Vergütung der Steuer

(1) Herstellern von kaffeehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendete Kaffeemenge erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind.

(2) Die Herstellung und die Ausfuhr der Waren, für die die Erstattung oder Vergütung beansprucht wird, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 8

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 7 anzuwenden ist,
2. zur Durchführung der Steueraufsicht Vorschriften entsprechend den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung zu erlassen,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Teesteuergesetzes
Vom 23. Dezember 1968**

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes vom 17. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird nachstehend der Wortlaut des Teesteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes ergibt.

Bonn, den 23. Dezember 1968

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Teesteuergesetz
(TeeStG)**

in der Fassung vom 23. Dezember 1968

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Tee unterliegt einer Abgabe (Teesteuer). Die Teesteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs,
2. Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Teesteuer unterliegt Tee, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Teesteuer erhoben wird.

§ 2

Einfuhr teehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist die

Teesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs,
2. Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 — G des Zolltarifs,
3. nicht unter die Nummern 1 und 2 fallende einfache Mischungen von Tee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, die, abgesehen vom Verpacken, eine über das bloße Mischen hinausgehende weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten teehaltigen Waren die Teesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Tees hergestellt sind.

§ 3

Steuersätze für Tee

Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|---|
| 1. Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs | 4,15 DM für 1 Kilogramm Eigen-
gewicht, |
| 2. feste Auszüge aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs | 10,40 DM für 1 Kilogramm Eigen-
gewicht, |
| 3. flüssige Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs | 10,40 DM für 1 Kilogramm der
darin enthal-
tenen Trok-
kenmasse. |

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

§ 4

Steuersätze für eingeführte tee haltige Waren

(1) Die Steuer beträgt für eingeführte Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 — G des Zolltarifs

- | | |
|---|---|
| 1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm Tee verwendet worden sind, | 5 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 3 Nr. 1), |
| 2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm Tee verwendet worden sind, | 15 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 3 Nr. 1), |
| 3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an Tee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm Tee weitere | 10 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 3 Nr. 1). |

(2) Für den Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten eingeführten tee haltigen Waren (§ 2) gelten die Steuersätze des § 3.

§ 5

Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend.

§ 6

Verfahren bei der Einfuhr tee haltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 2 bezeichneten tee haltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zoll-

beteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Teegehalt und die Teeart (§ 1 Abs. 2) anzumelden. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Teegehalt und der Teeart, die in der Anmeldung angegeben sind. Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Teegehalt und der Teeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu vereinbaren, so ist der Berechnung des Gehalts an

1. Tee ein Koffeingehalt des Tees von 3,30 v. H.,
 2. festen Auszügen aus Tee ein Koffeingehalt der Auszüge von 8,25 v. H.,
 3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus Tee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 8,25 v. H.
- zugrunde zu legen.

§ 7

Erstattung und Vergütung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Tee erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert worden ist und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung wiederausgeführt worden ist.

(2) Einführern von Tee, Inhabern von Teeabpackbetrieben und Herstellern von Teemischungen oder tee haltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für Teeabfälle erstattet oder vergütet, die nachweislich als Tee versteuert und unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder ausgeführt worden sind, sofern die Menge der Abfälle im Einzelfalle mindestens 25 kg beträgt.

(3) Herstellern von tee haltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendete Teemenge erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht.

§ 8

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 7 anzuwenden ist,
2. zur Durchführung der Steueraufsicht Vorschriften entsprechend den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung zu erlassen,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Teesteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes**

Vom 27. Dezember 1968

Auf Grund des § 19 Abs. 2 und des § 25 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes,

auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) und auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305)

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 16, 18 bis 20, 24 und 30 bis 32 werden aufgehoben.
2. In § 8 werden in der Überschrift die Worte „Bestellung der Beschauer“ durch die Worte „Übertragung der Beschau“ und in Absatz 2 die Worte „können andere Personen bestellt“ durch die Worte „kann die Schlachtier- und Fleischbeschau anderen Personen übertragen“ ersetzt.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Ergänzungsbeschau

Ergänzungsbeschau ist die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches durch Tierärzte in den Fällen, in denen Fleischbeschauer die selbständige Beurteilung nicht übernehmen dürfen.“
4. In § 17 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Beschauzeit kann durch die zuständige Behörde auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

(2) Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde bestimmte Schlachtitage festsetzen, außerhalb deren die Beschauer nicht verpflichtet sind, die Beschau durchzuführen.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Reichsminister des Innern“ ersetzt durch die Worte „die höhere Verwaltungsbehörde“.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „vom Reichsminister des Innern“ ersetzt durch die Worte „von der zuständigen Behörde“.
- c) Absatz 5 Satz 2 sowie die Absätze 7 und 9 werden gestrichen.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „vom Reichsminister des Innern“ ersetzt durch die Worte „von der höheren Verwaltungsbehörde“.

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Leitung einer Untersuchungsstelle ist einem Tierarzt zu übertragen.

(2) Die tierärztliche Untersuchung ist Tierärzten zu übertragen, die nach Möglichkeit mindestens ein Jahr in der Schlachtier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind.

(3) Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, die die Prüfung als Trichinenschauer bestanden haben. Sie können Tierärzte auch bei der Untersuchung auf Finnen unterstützen.“

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Beauftragung der Sachverständigen

Die Beauftragung der Tierärzte, Trichinenschauer und chemischen Sachverständigen bedarf der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.“

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Die Leitung von Schlachthöfen soll nur Tierärzten übertragen werden, die nach ihrer Ausbildung dem Amt eines Schlachthofleiters voll gewachsen sind. Dies ist grundsätzlich nur anzunehmen bei Tierärzten, die nachweisen können, daß sie mindestens drei Jahre an einem tierärztlich geleiteten Schlachthof hauptberuflich tätig gewesen sind.“

9. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „amtlich bestellten“ gestrichen.

10. In § 28 wird Buchstabe e gestrichen.

11. Die Beilage 1 — Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizei-

liche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „bei dem für den Schlachtort zuständigen Beschauer, bei trichinenschaupflichtigen Tieren auch bei dem Trichinenschauer“ ersetzt durch die Worte „bei der zuständigen Behörde oder bei einer von dieser benannten Stelle oder Person“.

bb) Die Absätze 2, 3 und 5 werden gestrichen.

cc) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine besondere Anmeldung zur Trichinenschau (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) ist erforderlich, wenn das Fleisch von Wildschweinen, Bären, Katzen, Füchsen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zum Genuß für Menschen verwendet werden soll. Für die Anmeldung gilt Absatz 1 sinngemäß. Soll ein Wildschwein nach einem anderen Beschaubezirk ausgeführt werden, so kann die Anmeldung zur Trichinenschau vor der Ausfuhr aus dem Beschaubezirk unterbleiben, sofern das Wildschwein unzerlegt versandt wird. Die Anmeldung zur Trichinenschau ist sogleich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort nachzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für Bären, Füchse, Dachse und andere fleischfressende Tiere, die der Trichinenschau unterliegen.“

dd) Die Absätze 8, 9 und 10 werden gestrichen.

b) § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „bei dem Fleischbeschautierarzt des Bezirks“ ersetzt durch die Worte „in dem Beschaubezirk“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist aus besonderen Gründen die Ausschachtung eines Tieres, dessen Tötung notgedrungen erfolgen mußte, am gleichen Ort nicht möglich, so hat die Anmeldung zur Fleischschau in dem Beschaubezirk zu erfolgen, in dem die Ausschachtung stattfindet. Dabei ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Tötungsortes vorzulegen, aus der unter Angabe des Grundes der Notschlachtung die Umstände ersichtlich sind, die eine Ausschachtung am Ort der Tötung nicht möglich gemacht haben.“

c) § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „den Besitzer an den Fleischbeschautierarzt zu verweisen“ er-

setzt durch die Worte „den Fleischbeschautierarzt zu benachrichtigen“ und die Worte „nötigenfalls durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde“ gestrichen; ferner werden in Satz 2 die Worte „Die Verweisung an den Fleischbeschautierarzt“ ersetzt durch die Worte „Die Benachrichtigung des Fleischbeschautierarztes“.

d) In § 9 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständige Behörde“.

e) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 wird das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch das Wort „zuständige Behörde“.

bb) Absatz 5 wird gestrichen.

f) § 11 wird gestrichen.

g) § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erkennt der Fleischbeschauer, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist, hat er die Untersuchung zu unterbrechen und den Fleischbeschautierarzt unter Mitteilung des Untersuchungsbefundes zu benachrichtigen.“

h) § 28 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „so haben die Ortspolizeibehörden oder die ermächtigten Fleischbeschautierärzte“ ersetzt durch die Worte „so hat die zuständige Behörde“; ferner wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Die Erlaubnis zur Überführung soll nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß die Ausfuhr nach einem öffentlichen Schlachthaus mit Kühlraum erfolgt, das sich zur Abnahme des Fleisches und zur Beendigung der Fleischschau bereit erklärt hat. Die zuständige Behörde des Abgangs- und Empfangsortes ist zu benachrichtigen.“

i) § 31 Abs. 1 wird gestrichen.

k) § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Trichinenschau hat in dem Betrieb oder in dem Gehöft stattzufinden, in dem die Schlachtung durchgeführt worden ist. Die höhere Verwaltungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

l) In § 38 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Gestattet ist auch die Anwendung eines Trichinoskops, dessen Baumuster praktisch erprobt und vom Bundesminister zugelassen ist.“

m) In § 41 Abs. 3 werden die Worte „nach AB.D Anlage b“ ersetzt durch die Worte „nach § 17 AFV“.

n) In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ortspolizeibehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

o) § 48 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dieser hat hiervon den Besitzer oder dessen Vertreter sowie die zuständige

- Behörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu verständigen.“
- bb) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständige Behörde“; Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wünsche des Besitzers des Fleisches sind hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“
- p) § 49 Abs. 6 und 7 wird gestrichen.
- q) § 50 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird gestrichen.
- bb) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„(10) Zusätzlich zu der Bezeichnung des Beschaubezirks können die Stempel das für den jeweiligen Verwaltungsbezirk nach § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgeschriebene Unterscheidungszeichen tragen. Die Bezeichnung des Beschaubezirks kann durch den Namen der zuständigen Behörde ersetzt werden.“
- r) § 53 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Beschauer, denen von mehreren zuständigen Behörden eine Beschau übertragen worden ist, haben für jeden Bereich ein besonderes Tagebuch zu führen.“
- bb) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz des Satzes 1 folgende Fassung:
„Die Führung eines gemeinsamen Tagebuchs kann in Bezirken, in denen mehrere Beschauer tätig sind, von der zuständigen Behörde zugelassen werden;“.
- cc) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
„(6) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß das Tagebuch abweichend von den Mustern 1 und 2 in anderer Form geführt wird, wenn das zur Vereinfachung der Verwaltung erforderlich ist. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die für die ordnungsgemäße Überwachung und die Schlachtstatistik notwendigen Angaben vermerkt werden.
(7) Wird das Tagebuch abweichend von den Mustern 1 und 2 geführt, kann die zuständige oberste Landesbehörde zulassen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 im Durchschreibeverfahren abweichend von den Mustern 3 und 4 erteilt werden.“
- s) § 54 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 werden Satz 1 gestrichen und in Satz 2 die Worte „Sie haben“ ersetzt durch die Worte „Die Überprüfungen (Absatz 1) haben“.
- bb) In Absatz 6 werden die Worte „den für die Bestellung der betreffenden Beschauer zuständigen Behörden“ ersetzt durch die Worte „der zuständigen Behörde“.
- cc) In Absatz 8 wird der letzte Satz gestrichen.
- t) In § 55 wird das Wort „Polizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständige Behörde“.
- u) § 57 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 und Absatz 10 Satz 4 wird jeweils das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständige Behörde“.
- bb) In den Absätzen 5, 7, 9 und 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständigen Behörde“.
- cc) In Absatz 7 wird Satz 1 einschließlich der Anlage 4 gestrichen.
- dd) In Absatz 8 wird das Wort „polizeiliche“ ersetzt durch das Wort „behördliche“.
- ee) Absatz 12 wird gestrichen.
- v) In § 59 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständige Behörde“.
- w) § 60 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 wird das Wort „polizeilicher“ ersetzt durch das Wort „behördlicher“; der letzte Satz wird gestrichen.
- bb) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
- x) In § 61 Abs. 1 und 6 wird jeweils das Wort „Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständige Behörde“; ferner werden in den Absätzen 1 und 5 die Worte „Polizeibehörde“ ersetzt durch die Worte „zuständige Behörde“ und „zuständigen Behörde“.
- y) § 62 wird gestrichen.
- z) Bei den Mustern 1 und 2 (zu § 53 Abs. 1 AB.A) wird Absatz 3 des Hinweises auf der Titelseite des Tagebuchs wie folgt gefaßt:
„Beim Ausscheiden im Laufe eines Jahres ist das noch nicht abgeschlossene Tagebuch der zuständigen Behörde zurückzugeben.“
12. Die Beilage 2 — Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischbeschau und Trichinenschau — AB.B — wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schlachtier- und Fleischbeschau ist außer Tierärzten nur Personen zu übertragen, die die vorgeschriebene Prüfung als Fleischbeschauer (§ 2) bestanden haben.“
- bb) In Absatz 2 werden die Worte „Von der Bestellung als Fleischbeschauer sind aus-

geschlossen Personen" ersetzt durch die Worte „Die Schlachtier- und Fleischbeschau darf nicht Personen übertragen werden“.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird im Eingangssatz das Wort „männliche“ sowie der Buchstabe c gestrichen.

bb) In Absatz 5 wird das Wort „Bestellungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Behörde“ ersetzt und der Buchstabe a gestrichen.

c) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „für den Wohnort zuständigen Bestellungsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.

d) In § 8 Satz 1 wird das Wort „bestellt“ ersetzt durch das Wort „beschäftigt“.

e) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Trichinenschau ist zu übertragen
1. Tierärzten,

2. Fleischbeschauern, die zugleich die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen, oder

3. Personen, die die vorgeschriebene Prüfung (§ 12) bestanden haben.“

13. Die Beilage 5 — Ausführungsbestimmungen E über die Schlachtier- und Fleischbeschau bei Veredelungs- und Ausfuhrschlachtungen — AB.E — wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
von Manger-Koenig

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1968 — 2 BvL 6/67, 2 BvL 7/67, 2 BvL 8/67, 2 BvL 9/67 —, ergangen auf Vorlagen der Amtsgerichte Bad Harzburg und Königslutter, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) und § 33 Absatz 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. Dezember 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Berichtigung
des Erlasses über die Genehmigung einer Änderung
der Benennung und der Form des
„Ehrenzeichens der Bundesverkehrswacht“

Vom 18. Dezember 1968

In dem Erlaß über die Genehmigung einer Änderung der Benennung und der Form des „Ehrenzeichens der Bundesverkehrswacht“ vom 3. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 768) muß die Jahreszahl „1967“ durch die Jahreszahl „1957“ ersetzt werden.

Bonn, den 18. Dezember 1968

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Fischler

Berichtigung
der Neufassung der Baunutzungsverordnung

Vom 20. Dezember 1968

Die Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO —) vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Bekanntmachung ist in Zeile 7 das Wort: „Juli“ durch das Wort: „Juni“ zu ersetzen.
2. In § 22 ist folgender Absatz 4 anzufügen:
„(4) Im Bebauungsplan kann eine von Absatz 1 abweichende Bauweise festgesetzt werden.“

Bad Godesberg, den 20. Dezember 1968

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Im Auftrag
Dr. Zinkahn

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1968

Die Einbanddecken für den Jahrgang 1968 sind erst Anfang 1969 lieferbar.

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I und für Teil II
liegen demnächst bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einz elstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.